

STUDIERENDENSCHAFT
DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS



ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS der Justus-Liebig-Universität Gießen
Jürgen-Dietz-Haus • Otto-Behaghel-Straße 25 D • 35394 Gießen

Studierendenparlament der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25D
35394 Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Tevin Ron Pettis
Referent für Öffentlichkeitsarbeit und
Personalwesen
personal@asta-giessen.de
Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Montag bis Freitag: 10:00 bis 14:00 Uhr


Gießen, den 11.07.2019

Antrag auf Zustimmung des Vertrags zur Rechtsberatung Plischke

Sehr geehrter Parlamentarier*innen,

es ist uns endlich gelungen einen neuen Anwalt für das Gebiet im Ausländerrecht zu finden. Dabei handelt es sich um Jan Plischke, Rechtsanwalt aus Linden. Damit wir auch über die Legislatur hinaus das Angebot aufrecht erhalten können, bitte ich euch um die Zustimmung zum anliegenden Vertrag mit Herrn Plischke für die wöchentliche einstündige Rechtsberatung.

Beste Grüße



Tevin Ron Pettis

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Referent für Personalwesen und Öffentlichkeitsarbeit

Vertrag zur Rechtsberatung

Zwischen der

Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen
-folgend Auftraggeberin genannt-

Vertreten durch

Allgemeinen Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Vertreten durch

Tevin Ron Pettis
Referent für Personal

und
und

Lucas Müller
Referent für Finanzen

Und

Jan Plischke
Carl-Benz-Str. 5
35440 Linden

Wird folgendes vereinbart:

§ 1 Tätigkeit

Der Auftragnehmer wird ab dem 01. August 2019 für die Auftraggeberin folgende Dienstleistung durchführen: Mündliche Rechtsberatung von Studierenden mit dem Schwerpunkt Ausländerrechts

Alle erforderlichen Arbeitsmittel werden von dem Auftragnehmer auf eigene Kosten gestellt.

§ 2 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in der Regel wöchentlich die Sprechstunde donnerstags von 13 – 14 Uhr abzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dienstleistung höchstpersönlich und fachgerecht zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeitenden oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Im Vertretungsfall sorgt Herr Plischke selbstständig für eine rechtskundige Vertretung, soweit diese möglich ist und informiert das Büro der Auftraggeberin, möglichst vorher, über den Verhinderungsfall.

Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin bzw. des Studentenwerkes Gießen aus.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Auftraggeberin zahlt ab dem 01. August für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 € inkl. Steuern.

Die Auszahlung erfolgt unbar.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn der Zusammenarbeit der Auftraggeberin ein Konto benennen, auf das die Aufwandsentschädigung angewiesen werden soll.

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin, aus diesem Vertragsverhältnis, abgegolten. Insbesondere etwaige erforderlichen Auslagen und Fahrtkosten.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird ab dem 01. August 2019 geschlossen.

Es ist beiderseitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich, kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weisungsfreiheit

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisung der Auftraggeberin. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen. Gegenüber den Angestellten der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

§ 6 Haftung

Sollte die Auftraggeberin auf Grund von Leistungen, die von dem Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin, diesen von derlei Haftung freizustellen.

Die Auftraggeberin haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer*innen. Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein.

§ 7 Fortbildungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages auf dem Gebiet seiner Tätigkeit über den aktuellen Entwicklungsstand weiterzubilden und sich über aktuelle Veränderungen auf diesem Gebiet jederzeit auf dem Laufenden zu halten.

§ 8 Andere Aufträge

Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggebende tätig sein, solange dies nicht die Dienstleistung bei der o.g. Auftraggeberin negativ beeinflusst.

§ 9 Verschwiegenheit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihr, im Laufe seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin, bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Unterlagen, die der Auftragnehmer in, im Rahmen seiner freien Mitarbeit, erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Nach Beendigung der freien Mitarbeit sind die Unterlagen an die Auftraggeberin zurückzugeben, sowie weitere Mittel, die zur Ausübung der Dienstleistung, zur Verfügung gestellt wurden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

Weitere Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleibt der Auftraggeberin vorbehalten.

§ 10 Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Der Auftragnehmer soll die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Der vorliegende Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt und jede Vertragspartei hat eine schriftliche Ausfertigung erhalten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Gießen als Erfüllungsort und Gerichtsstand ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Teilweiße oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

Für die Auftraggeberin:

Ort, Datum

Unterschrift Tevin Ron Pettis

Ort, Datum

Unterschrift Lucas Müller

Der Auftragnehmer :

Ort, Datum

Unterschrift Jan Plischke